

An die Mitglieder des Kulturausschusses des Deutschen
Bundestags

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache
19(22)297

21.04.2021

**Allianz Deutscher
Produzenten
Film und Fernsehen e.V.**

Geschäftsstelle Berlin
Kronenstraße 3
10117 Berlin

T +49 (0)30 2067088-0
F +49 (0)30 2067088-44
info@produzentenallianz.de

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN DE10 7004 0041 0214
0796 00
BIC COBADEFFXXX

Steuernummer: 127/620/58820
Amtsgericht Charlottenburg,
VR 27800 B

www.produzentenallianz.de

Berlin, 19.04.2021

Regierungsentwurf des Filmförderungsgesetzes (FFG) 2022

Sehr geehrte Damen und Herren des Kulturausschusses des Deutschen
Bundestages,

ich danke für die Einladung, im Rahmen dieser Anhörung zum
Regierungsentwurf für das Filmförderungsgesetz 2022 (nachstehend
auch „kleine Novelle“) aus produzentischer Sicht Stellung nehmen zu
dürfen.

Zu Beginn des Jahres 2020 und damit noch vor Ausbruch der Corona-
Krise hatten die Produzentenallianz, deren Mitglied ich bin, und der
Produzentenverband gemeinsame Positionen für eine große Novelle des
Filmförderungsgesetzes entwickelt. Im Vordergrund standen dabei:

- Eine Sicherung der finanziellen Ausstattung der
Filmförderungsanstalt als der zentralen und Standards setzenden
Institution der nationalen Filmförderung
- Eine Konzentration der Aufgaben der Filmförderungsanstalt und
Fokussierung auf die vorrangige Aufgabe der Förderung des
deutschen Kinofilms
- Eine Verbesserung der Eigenkapitalposition der Produzenten
auch durch eine stärkere Beteiligung der Produzenten an den von
den Verwertern ihrer Filme erzielten Erfolgen
- Eine Flexibilisierung der Regelungen zu den Sperrfristen und der
Auswertungsabfolge.

Als dann kurz darauf die Pandemie zuschlug und die Kinos quasi von
heute auf morgen in den ersten. Lockdown gehen mussten und sich damit
auch massive Einbrüche auf der Finanzierungseite der FFA ergaben,
haben auch wir vorgeschlagen, die Planung einer großen Novelle

auszusetzen und die Geltung des aktuellen FFG für einen kurzen Zeitraum fortzuschreiben und nur notwendige Änderungen vorzunehmen, bis sich die Lage der Auswertung in den Kinos und damit auch die Finanzierung der FFA wieder normalisiert haben wird. Insofern stimmen wir der geplanten Verlängerung geltenden Filmförderungsgesetzes für zwei Jahre und der Beschränkung auf unmittelbar notwendige Änderungen zu.

In dieser Verlängerung der geltenden Regelung um zwei Jahre sehen wir auch die Chance, diese Zeit zu nutzen, um grundlegende Veränderungen, die sich derzeit auf nationaler und internationaler Ebene sowohl im Bereich der Produktion wie im Bereich der Verwertung und der neu auf den Plan getretenen Verwerter bereits ergeben haben und mit Sicherheit noch ergeben werden, zu analysieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für eine sorgfältige Vorbereitung der dann anstehenden großen Novelle fruchtbar machen zu können. Die oben genannten maßgeblichen Anliegen der Produzenten und Produzentinnen werden uns also schon bald wieder beschäftigen, auf den letzten Punkt (i.e. Flexibilisierung der Sperrfristen) kommen wir im Rahmen dieser Stellungnahme (unter Ziff. 4) nochmals zu sprechen.

1. Dies vorausgeschickt begrüßen wir die Stärkung der Bemühungen zur Förderung der ökologisch nachhaltigen Herstellung von Filmen, §§ 59a, 67 Abs. 12 des Regierungsentwurfs („Reg-E“) sowie die weitere Verankerung des Prinzips der gendergerechten Besetzung der Gremien der FFA. Auch die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit, der Menschen mit Behinderung und auf Diversität hinzuwirken (§ 2 Abs. 2), wird von uns unterstützt. Ebenfalls für zeitgemäß erachten wir die an mehreren Stellen des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeiten, Gremienentscheidungen auch im Rahmen von Videokonferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen. Wir schlagen allerdings vor, diese Erleichterungen bei den Formalitäten der Entscheidungsfindung schon unmittelbar ab Erlass des Gesetzes in Kraft zu setzen, um in der andauernden Pandemie-Situation besser handlungsfähig zu sein.

2. Die in § 10 des Reg-E wieder vorgesehene Möglichkeit, neben den ordentlichen Mitgliedern auch stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse zu berufen, die die ordentlichen Mitglieder vertreten können, falls diese an einer Teilnahme verhindert sind, wird von uns unterstützt. Das wird insbesondere die Kontinuität der Arbeit im Richtlinienausschuss erleichtern.
3. Wir begrüßen die an verschiedenen Stellen vorgesehene Möglichkeit, in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen machen zu können, § 17 Abs. 4 Reg-E, abweichende Verwendungen zuerkannter Förderhilfen zu gestatten, § 143 Abs. 2 Reg-E, und unter den dort genannten Voraussetzungen eine reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag auch durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten zu ersetzen, § 55a Reg-E. Allerdings sollte in § 55a Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Begriff der „bundesweit nicht möglichen Kinoauswertung“ durch den Begriff der „nicht zu bundesweit realistisch wirtschaftlichen Bedingungen möglich“ ersetzt werden, da andernfalls z.B. eine lediglich in Autokinos mögliche Verwertung schon eine Anwendung des § 55a Reg-E ausschließen würde. Zu § 19 Abs. 2 S. 2 in der Fassung des Reg-E regen wir am Ende des Satzes folgende Ergänzung an:

„.....stattgegeben werden, es sei denn der Antrag findet im Präsidium eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums“.

4. Während wir uns im Rahmen dieser Anhörung weitestgehend auf eine Stellungnahme zu den eher formalen und prozeduralen Änderungen des Reg-E beschränken, greifen wir doch sehr gerne die vom HDF vor Kurzem veröffentlichte Initiative auf, § 54 Abs. 1 FFG um eine neue Nr. 4 zu ergänzen, die wie folgt lauten soll:

„Für die in Nummer 1 genannten Auswertungen können die regelmäßigen Sperrfristen weiter verkürzt werden, wenn sich diejenigen Branchenverbände, deren Mitglieder wesentlich an der Auswertung von programmfüllenden Filmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes beteiligt sind, auf eine Branchenvereinbarung über alle in Deutschland gestarteten Filme einigen.“

Dieser Regelungsvorschlag, der sich an einer in Frankreich bereits

praktizierten Regelung orientiert, liegt auf der Linie der von bereits seit der Novelle 2016 geforderten Möglichkeit zur Flexibilisierung von Sperrfristen. Er bietet den Branchenteilnehmern die Möglichkeit, zu einer passgenauen Vereinbarung zu kommen, die zu gleichen Wettbewerbsbedingungen (einem „*level playing field*“) zwischen deutschen und internationalen Produktionen beitragen und so helfen würde, eine schwerwiegende Benachteiligung deutscher Produktionen zu verhindern. Wir unterstützen diesen Vorschlag deshalb uneingeschränkt.

5. In der Begriffsbestimmung des „Kinofilms“ in § 150 müssten als Folge der nunmehr in § 55a vorgesehenen alternativen Verwertungsmöglichkeit auch die Filme aufgenommen werden, die eine entsprechende alternative Verwertung auf Videoabrufdiensten erfahren haben. Dies müsste auch für Filme gelten die gemäß § 56 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Kinoauswertung erhalten haben. Ansonsten könnten die Videoabrufdienste die mit Mitteln des FFG geförderten, jedoch nicht vorab im Kino ausgewerteten Filme in ihren Angeboten anbieten, ohne für sie auch die Filmabgabe leisten zu müssen. Die Formulierung in einem § 150 Satz 2 könnte also lauten:

„Gleichgestellt sind Filme, die eine Förderung nach §§ 59 ff. oder §§ 91 ff. erhalten haben und entsprechend der Regelungen der §§ 55a oder 56 von der Verpflichtung zur Kinoauswertung befreit wurden.“

6. Im Hinblick auf die neue Möglichkeit einer Sondergenehmigung zur direkten Erstauswertung auf Videoabrufdiensten gemäß § 55a Reg-E wäre zudem in § 51 FFG klarzustellen, dass auch geförderte Filme, die auf der Grundlage einer solchen Sondergenehmigung keine Kinoauswertung, sondern ihre Online-Erstauswertung auf einem entgeltlichen Videoabrufdienst erfahren haben, eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten können.
7. Zu § 152 (Filmabgabe der Videoprogrammanbieter) und § 153 (Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten) sind wir der Auffassung, dass es in Parallele zur Filmabgabe der Kinos, § 151, die ebenfalls über drei Stufen ansteigend festgelegt wird,

gerechtfertigt wäre, bei Umsätzen von mehr als 50 Mio. Euro einen Abgabesatz von ebenfalls 3 % vorzusehen. Dies sollte bei entsprechenden Umsätzen dann auch für Programmvermarkter gemäß § 156a Abs. 2 gelten.

8. Die in § 161a Abs. 2 Reg-E in Fällen höherer Gewalt vorgesehene Möglichkeit der Umwidmung der Mittelansätze nach § 159 Abs. 2 sollte auf 10 % (statt 25%) dieser Mittel begrenzt werden. Ansonsten drohte eine weitere Verkürzung der Fördermittel für die Förderbereiche, die primäre Aufgabe der FFA sind.
9. Im Hinblick auf die weiter andauernde Pandemie sollten die Corona-spezifischen Regelungen des Reg-E nicht erst zum 01.01.2022, sondern unmittelbar mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das gilt nicht nur für die bereits erwähnten Verfahrensregeln (Beschlussfassung in Videokonferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, oben Ziff. 1), sondern auch für die verschiedenen Möglichkeiten, in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen zu machen oder eine Kinoerstaufführung durch eine Online-Erstaufführung auf einem entgeltlichen Videoabrufdienst (oben Ziff. 3) zu ersetzen.


Uli Aselmann
(Vorsitzender des Vorstands
der Kinosektion der Allianz
Deutscher Produzenten e.V.)


Meike Kordes
(stellv. Vorsitzende des Vorstands
der Kinosektion der Allianz
Deutscher Produzenten e.V.)